

# **Satzung der Schautanzgruppe Kürnach e. V.**



## **§ 1 Name und Sitz**

1. Der Verein führt den Namen „Schautanzgruppe Kürnach e. V.“, kurz „STG Kürnach e. V.“ und ist im Vereinsregister eingetragen.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Kürnach.

## **§ 2 Zweck des Vereins**

Zweck des Vereins ist die Förderung und Pflege des Schautanzsports. Der Verein führt alle ihn zur Erreichung des Vereinszweckes geeignet erscheinenden Maßnahmen durch wie z.B. Training, Turniere und Wettkämpfe im Deutschen Verband für Garde- und Schautanzsport e. V., Ausbildung zu Übungsleitern und spezifische Fortbildungslehrgänge.

Weiterhin ist der Verein Mitglied im  
Garde- und Schautanzsportverband Bayern e. V.  
Bayerischen Landes-Sportverband e.V.  
Deutschen Tanzsportverband e. V.  
Landestanzsportverband Bayern e. V.  
Deutschen Olympischen Sportbund

**KÜRNACH**

## **§ 3 Gemeinnützigkeit**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn des Abschnitts steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung.  
Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.  
Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.  
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.  
Es darf keine Person durch Ausgaben die den Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen vergünstigt werden.

## **§ 4 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr und endet mit dem 31.12. des Jahres.

## **§ 5 Eintritt der Mitglieder**

1. Mitglied des Vereins kann jeder werden. Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftlichen Antrag. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
2. Die Mitgliedschaft entsteht durch Eintritt in den Verein. Die Beitrittserklärung ist schriftlich vorzulegen.
3. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

## **§ 6 Austritt der Mitglieder**

1. Die Mitglieder sind zum Austritt aus dem Verein berechtigt.
2. Der Austritt ist durch schriftliche Kündigung bis zum 30.09. des aktuellen Kalenderjahres möglich.

## **§ 7 Ausschluss der Mitglieder**

1. Die Mitgliedschaft endet außerdem durch Ausschluss.
2. Der Ausschluss aus dem Verein ist nur bei wichtigem Grund zulässig.

3. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen diesen Ausschluss kann zur nächsten Mitgliederversammlung schriftlich Berufung eingelegt werden.
4. Der Ausschluss eines Mitglieds wird mit der Beschlussfassung wirksam.
5. Der Ausschluss soll dem Mitglied, wenn es bei Beschlussfassung nicht anwesend war, durch den Vorstand unverzüglich schriftlich mitgeteilt werden.

### **§ 8 Streichung der Mitgliedschaft**

1. Ein Mitglied scheidet außerdem mit Streichung der Mitgliedschaft aus dem Verein aus.
2. Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt, wenn das Mitglied mit dem Jahresbeitrag im Rückstand ist und diesen Betrag auch nach schriftlicher Mahnung durch den Vorstand nicht innerhalb von 3 Monaten von der Absendung der Mahnung an voll entrichtet. Die Mahnung muss mit eingeschriebenem Brief an die letzte dem Verein bekannte Anschrift des Mitglieds gerichtet sein.
3. In der Mahnung muss auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft hingewiesen werden.
4. Die Mahnung ist auch wirksam, wenn die Sendung als unzustellbar zurück kommt.
5. Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt durch Beschluss des Vorstands, der dem betroffenen Mitglied schriftlich mitgeteilt wird.

### **§ 9 Mitgliedsbeitrag**

1. Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu leisten.
2. Seine Höhe bestimmt die Mitgliederversammlung.
3. Der Beitrag wird jährlich zum 28.02. für das aktuelle Kalenderjahr per SEPA Lastschriftmandat eingezogen.
4. Eine anteilige Erstattung des Mitgliedsbeitrages erfolgt bei Austritt im laufenden Kalenderjahr nicht.

### **§ 10 Organe des Vereins**

1. Der Vorstand
2. Die Kassenprüfer/-innen
3. Der/Die Jugendvertreter/-in
4. Die Öffentlichkeitsarbeit
5. Die Trainerteams
6. Die Turnierorganisatoren/-innen
7. Die Mitgliederversammlung

### **§ 11 Der Vorstand**

1. Der Vorstand (§ 26 BGB) besteht aus dem/der Vorsitzenden, dem/der 2. Vorsitzenden, dem/der Schriftführer/-in und dem/der Kassenwart/-in.
2. Jedes Vorstandsmitglied vertritt den Verein alleine.
3. Der Vorstand wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren bestellt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstands im Amt.
4. Das Amt eines Mitglieds des Vorstands endet mit seinem Ausscheiden aus dem Verein.
5. Verschiedene Vorstandsämter können in einer Person vereinigt werden.
6. Der Vorstand ist unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB zu redaktionellen Änderungen der Satzung und zu Änderungen oder Ergänzungen, die zur Behebung gerichtlicher oder behördlicher Beanstandungen erforderlich oder zweckdienlich sind, ermächtigt.

## 7. Aufgaben:

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht durch diese Satzung anderen Vereinsorganen vorbehalten sind.

- a) Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnung
- b) Einberufung der Mitgliederversammlungen
- c) Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- d) Verwaltung des Vereinsvermögens
- e) Erstellung des Jahres- und Kassenberichts
- f) Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Vereinsmitgliedern
- g) Erstellung der Sitzungsprotokolle und Protokolle der Mitgliederversammlungen

## **§ 12 Die Kassenprüfer/innen**

Aufgaben:

Die Jahresrechnung ist von zwei Kassenprüfern/-innen, die jeweils auf zwei Jahre gewählt werden, zu prüfen.

Sie ist der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

Die Kassenprüfer/-innen sind Teil der Vorstandschaft und sind gemeinsam mit einer Stimme stimmberechtigt.

## **§ 13 Der/Die Jugendvertreter/-in**

Der/Die Jugendvertreter/-in besteht aus dem/der Jugendsprecher/-in.

Diese/r ist Teil der Vorstandschaft und darin voll stimmberechtigt.

Der/Die Jugendvertreter/-in muss mindestens 14 Jahre alt sein und wird auf die Dauer von 2 Jahren durch die Mitgliederversammlung gewählt. Eine schriftliche Einverständniserklärung der/des Erziehungsberechtigten (bei Minderjährigen) ist Voraussetzung für die Wählbarkeit.

Aufgaben:

In der Vorstandschaft bzw. gegenüber Sportverbänden vertritt er/sie die Belange der Vereinsjugend.

## **§ 14 Die Öffentlichkeitsarbeit**

Die Öffentlichkeitsarbeit besteht aus dem/der Pressesprecher/-in.

Diese/r ist Teil der Vorstandschaft und darin voll stimmberechtigt.

Aufgaben:

- a) Kommunikation mit der Presse
- b) Artikel und Bilder für die Homepage/Soziale Netzwerke erstellen

## **§ 15 Die Trainerteams**

Die Mitglieder müssen der Aufgabe und der Arbeit gewachsen sein.

Die Teams können sich nach Bedarf jedes Jahr neu formieren.

Der Vorstand entscheidet über die Besetzung dieser Teams.

Jedes Trainerteam ist mit einer Stimme stimmberechtigt.

Aufgaben:

- a) Erstellung der Tanzthemen und der Tanzmusik
- b) Erstellung der Choreographie
- c) Vorbereitung und Durchführung der Übungseinheiten
- d) Kostümentwurf

## **§ 16 Aufgaben der Turnierorganisatoren/-innen**

Die Turnierorganisation muss mindestens aus zwei vom DVG lizenzierten Turnierorganisatoren/-innen bestehen.

Das Team arbeitet in Zusammenarbeit mit der Vorstandschaft und ist gemeinsam mit einer Stimme stimmberechtigt.

Aufgaben:

- a) Turniervorbereitung nach den Verbandsregeln des DVG
- b) Leitung und Überwachung einer Turnierveranstaltung nach den Verbandsregeln des DVG
- c) Teilnahme an den Vor- und Nachbesprechungen der Turniersaison des DVG

## **§ 17 Berufung der Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist zu berufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert, jedoch mindestens einmal jährlich.
2. Nach Ausscheiden eines Mitglieds des Vorstands ist die Mitgliederversammlung binnen drei Monaten zu berufen.
3. Die Mitgliederversammlung ist auch zu berufen, wenn 10 % der Mitglieder die Berufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen.

## **§ 18 Form der Einberufung**

1. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand in Textform unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen zu berufen. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung der Einladung an die letzte bekannte Mitgliederanschrift bzw. die mitgeteilte E-Mailadresse.
2. Die Einladung zu der Versammlung muss den Gegenstand der Beschlussfassung (die Tagesordnung) bezeichnen.

## **§ 19 Beschlussfassung**

1. Jede ordnungsgemäß berufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
2. Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag von mindestens drei der Anwesenden ist schriftlich und geheim abzustimmen.
3. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
4. Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.
5. Stimmenthaltungen zählen für die Berechnung der Mehrheit bei Abstimmungen als nicht abgegebene Stimmen.

## **§ 20 Beurkundung der Versammlungsbeschlüsse**

1. Über die in der Versammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen.
2. Die Niederschrift ist von dem/der Schriftführer/-in und Versammlungsleiter/-in zu unterschreiben. Wenn mehrere Versammlungsleiter/-innen tätig waren, unterzeichnet der/die letzte Versammlungsleiter/-in die ganze Niederschrift.
3. Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen

## **§ 21 Auflösung des Vereins**

1. Der Verein wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst.
2. Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.
3. Das Vereinsvermögen fällt der Gemeinde Kürnach zu, mit der Bedingung, dass dieses einer Wohltätigkeitsorganisation/Sozialem Hilfsprojekt zukommt.

## § 22 Datenschutz

1. Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereines und der Verpflichtungen, die sich aus der Mitgliedschaft im Bayerischen Landes-Sportverband e.V. (BLSV) [und aus der Mitgliedschaft in dessen zuständigen Sportfachverbänden] ergeben, werden im Verein unter Beachtung der rechtlichen Vorschriften, insbesondere der EU Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) sowie des Bundesdatenschutzgesetzes neue Fassung (BDSG) folgende personenbezogene Daten von Vereinsmitgliedern [auch von Funktionsträgern/-innen, Übungsleitern/-innen und Wettkampfrichtern/-innen] digital gespeichert:

- Name
- Adresse
- Nationalität
- Geburtsort
- Geburtsdatum
- Geschlecht
- Telefonnummer
- E-Mailadresse
- Bankverbindung
- Zeiten der Vereinszugehörigkeit

2. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch nach dem Ausscheiden des Mitglieds aus dem Verein fort.

3. Als Mitglied des BLSV ist der Verein verpflichtet, im Rahmen der Bestandsmeldung folgende Daten seiner Mitglieder an den BLSV zu melden:

- Name
- Vorname
- Geburtsdatum
- Geschlecht
- Sportartenzugehörigkeit

Die Meldung dient zu Verwaltungs- und Organisationszwecken des BLSV. [Soweit sich aus dem Betreiben bestimmter Sportarten im Verein eine Zuordnung zu bestimmten Sportfachverbänden ergibt, werden diesen für deren Verwaltungs- und Organisationszwecke bzw. zur Durchführung des Wettkampfbetriebes die erforderlichen Daten betroffener Vereinsmitglieder im folgenden Umfang ebenfalls zur Verfügung gestellt.]

4. Zur Wahrnehmung satzungsgemäßer Mitgliederrechte kann bei Verlangen der Vorstand gegen die schriftliche Versicherung, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden, Mitgliedern [Funktionsträgern/-innen, Übungsleitern/-innen und Wettkampfrichtern/-innen] bei Darlegung eines berechtigten Interesses Einsicht in das Mitgliederverzeichnis gewähren.

5. Im Zusammenhang mit seinem Sportbetrieb sowie sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder in seiner Vereinszeitung sowie auf seiner Homepage und übermittelt Daten und Fotos zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien.

6. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Verarbeitung (Erheben, Erfassen, Organisieren, Ordnen, Speichern, Anpassen, Verändern, Auslesen, Abfragen, Verwenden, Offenlegen, Übermitteln,

Verbreiten, Abgleichen, Verknüpfen, Einschränken, Löschen, Vernichten) ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein – abgesehen von einer ausdrücklichen Einwilligung – nur erlaubt, sofern er aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung, der Erfüllung eines Vertrages oder zur Wahrung berechtigter Interessen, sofern nicht die Interessen der betroffenen Personen überwiegen, hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.

7. Jedes Mitglied [auch Funktionsträger/-innen, Übungsleiter/-innen und Wettkampfrichter/-innen] hat im Rahmen der rechtlichen Vorschriften, insbesondere der DSGVO und des BDSG, das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger/-in und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung, Einschränkung, Widerspruch und Übertragbarkeit seiner Daten.

8. Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden personenbezogene Daten gelöscht, sobald ihre Kenntnis nicht mehr erforderlich ist. Daten, die einer gesetzlichen oder satzungsmäßigen Aufbewahrungspflicht unterliegen, werden für die weitere Verwendung gesperrt und nach Ablauf der Aufbewahrungspflicht entsprechend Satz 1 gelöscht.

9. Die vereins- und personenbezogenen Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor dem Zugriff Dritter geschützt.

10. Zur Überwachung der Datenschutzbestimmungen wird vom Vorstand ein Datenschutzbeauftragter bestellt [ab 10 Personen, die mit der Datenverarbeitung beschäftigt sind].

Die Satzung wurde durch eine Online-Mitgliederabfrage am 24.11.2021 beschlossen und wird mit der Eintragung ins Vereinsregister gültig.



# KÜRNACH

Die Schautanzgruppe Kürnach immer aktuell im Internet unter:  
[www.stg-kuernach.de](http://www.stg-kuernach.de)